

**BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1	Agentur für Arbeit, Peine	keine Stellungnahme
2	E.ON Avacon AG, Burgwedel	keine Stellungnahme
3	Braunschweig Energy	keine Stellungnahme
4	E.ON Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 11.08.2008
	keine Anregungen	
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 04.08.2008
	keine Anregungen	
6	GLL, Braunschweig	keine Stellungnahme
7	Handwerkskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 14.08.2008
	keine Anregungen	
8	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 26.08.2008
	keine Anregungen	
9	Kabel Deutschland GmbH	keine Stellungnahme
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 25.08.2008
	keine Anregungen	
11	Landesbergbauamt	keine Stellungnahme
12	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 27.08.2008

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zum o. g. Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB wie folgt Stellung:

**Fachdienst Schule, Kultur und Sport:**

Die Schule plant das angrenzende Gelände (Dreieck) zum Nahversorger zukünftig als Ballspielgelände für die Pausen- und Mittagsfreizeiten auszubauen. Ich schlage deshalb vor, die Grenze Schulgelände IGS/Grundstück Nahversorger durch einen Ballfangzaun in Höhe von etwa 4,00 m zu sichern. Durch diese Maßnahme könnte verhindert werden, dass Bälle auf das Gelände des Nahversorgers fallen und möglicher Vandalismus verhindert wird, da das Schulgelände durch den Baukörper von der Herrenfeldstraße nicht mehr eingesehen werden kann.

Zur Verdeutlichung wird auf die beigefügte Fotokopie verwiesen.

Ich bitte zu gegebener Zeit um Mitteilung, ob der Anregung des FD 31 entsprochen worden ist.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Gemäß Schreiben des Landkreises Peine - Unteren Naturschutzbehörde vom 26. Juni 2006 befinden sich in der Dreiecksfläche erhaltenswerte Baumpflanzungen, die auch für Unterrichtszwecke genutzt werden. Sollte die Fläche nunmehr wie beschrieben genutzt werden, ist es dem Landkreis freigestellt, einen Ballfangzaun unter Berücksichtigung der Regelungen der NBauO zu stellen.

**Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:** keine Anregungen

**Fachdienst Straßenverkehr:** keine Anregungen

**Vorbeugender Brandschutz:**

1. Die erforderliche Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gemäß der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m<sup>3</sup>/Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Löschbereich in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderliche Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Begründung:**

Die Vorgehensweise dient der Planungssicherheit und der zügigen Umsetzung des Bebauungsplans.

**Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:**

keine Anregungen

**Untere Naturschutzbehörde:** keine Anregungen

**13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Stellungnahme vom 15.08.2008**

keine Anregungen

**14 Nds. Landvolk**

**Stellungnahme vom 05.08.2008**

keine Anregungen

**15 Polizeikommissariat Peine****Stellungnahme vom 06.08.2008**

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Peine bestehen von Seiten des Polizeikommissariats Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Der auf der Nordseite der Herrenfeldstraße geplante 2,00 m bzw. 2,50 m breite Gehweg ist hier durchaus notwendig.

Keine Notwendigkeit besteht aus polizeilicher Sicht für einen gemeinsamen Geh- und Radweg. In Richtung Vöhrum würde dieser schon an der Einmündung Posener Straße enden. Danach müssten die Radfahrer die Straße benutzen.

Überdies sind Radverkehrsanlagen innerorts in der Regel nicht erforderlich bei Straßen mit Kfz-Stärken unter 5.000 Kfz/Tag. Wie hoch die genaue Verkehrsbelastung in der Herrenfeldstraße ist, ist hier allerdings nicht bekannt. Sie dürfte aber unter der o. a. Verkehrsmenge pro Tag liegen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Begründung:**

Die Vorgehensweise dient der Planungssicherheit und der zügigen Umsetzung des Bebauungsplans.

**16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****keine Stellungnahme****17 Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH****keine Stellungnahme****18 Wasserverband Peine****Stellungnahme vom 19.08.2008**

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen aus der Sicht des Wasserverbandes Peine zur o. g. Planänderung keine Bedenken.

1. Die Wasserversorgung des geplanten Nahversorgers erfolgt durch Anschluss an das vom Wasserverband Peine betriebene Trinkwassernetz der Ortschaft Vöhrum.
2. Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Plangebietes teilen wir Ihnen mit, dass maximal die Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h für den Brandgrundschutz entsprechend des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung steht.

Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.

3. Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.
4. Wir weisen darauf hin, dass auf der westlichen Seite der Herrenfeldstraße unsere Trinkwasser-Transportleitung Telgte – Arpke (ZW 500 GG) verläuft. Eine Überbauung dieser Trinkwasserleitung (z. B. durch eine Bushaltestelle) ist nicht möglich. Im Bereich des bestehenden Trinkwassernetzes, ist entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen – Planung Teil 1 Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von zukünftigen Überbauungen frei zu halten ist.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Begründung:**

Die Vorgehensweise dient der Planungssicherheit und der zügigen Umsetzung des Bebauungsplans.

**19 Zentrale Polizeidirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 20.08.2008**

Die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen **keine** Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches.

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel **keine** Bedenken (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Grananten, Panzerfäuste, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**Begründung:**

Die Vorgehensweise dient der Planungssicherheit und der zügigen Umsetzung des Bebauungsplans.

**20 Zweckverband Großraum Braunschweig****keine Stellungnahme**

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht eingegangen.

## ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	Agentur für Arbeit, Peine	keine Stellungnahme	1
2	E.ON Avacon AG, Burgwedel	keine Stellungnahme	1
3	Braunschweig Energy	keine Stellungnahme	1
4	E.ON Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 11.08.2008	1
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 04.08.2008	1
6	GLL, Braunschweig	keine Stellungnahme	1
7	Handwerkskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 14.08.2008	1
8	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 26.08.2008	1
9	Kabel Deutschland GmbH	keine Stellungnahme	1
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 25.08.2008	1
11	Landesbergbauamt	keine Stellungnahme	1
12	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 27.08.2008	1
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 15.08.2008	2
14	Nds. Landvolk	Stellungnahme vom 05.08.2008	2
15	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 06.08.2008	3
16	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	3
17	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH	keine Stellungnahme	3
18	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 19.08.2008	3
19	Zentrale Polizeidirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigung	Stellungnahme vom 20.08.2008	4
20	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4